

Die Arbeitsgruppe (AG) Prostitution wurde 2009 als Expert:innengremium und Unterarbeitsgruppe der Task Force Menschenhandel unter der Leitung des Frauenressorts im Bundeskanzleramt eingerichtet. Sie besteht aus 30 Vertreter:innen der polizeilichen Fachstellen für Menschenhandel und Prostitution, spezialisierten Fachberatungsstellen und relevanten Fachbereichen der Verwaltung.

Die AG Prostitution spricht sich aus folgenden Gründen gegen ein Prostitutionsverbot in Form eines Sexkaufverbots (Kund:innenstrafbarkeit / „Schwedisches Modell“ / „Equality Model“) aus:

1. **Ein Sexkaufverbot** bedeutet ein **indirektes Verbot der Prostitution**, verhindert sie aber nicht – denn **Nachfrage und Angebot bleiben bestehen**.
 - Die Beschränkungen der Sexdienstleistungen in Österreich während der Covid-19-Pandemie haben dies bestätigt, es kam zu einer massiven Verlagerung in den illegalen Bereich.
2. **Prostitutionsverbote** führen zu **illegaler und unkontrollierbarer Prostitution**.
 - Illegalität **erschwert Opferidentifizierung und Opferschutz, Unterstützung sowie Beratung** – Polizei und Beratungsstellen verlieren ihren Zugang zu Sexdienstleister:innen und damit Unterstützungsmöglichkeiten, die Polizei verliert zudem Kontrollmöglichkeiten.
 - **Ausbeutung und Menschenhandel** werden dadurch **verstärkt**.
 - Die **Lebensbedingungen** von Sexdienstleister:innen **verschlechtern sich**.
 - Der Staat **verliert die Möglichkeit** die Orte der Prostitutionsausübung **zu steuern** und Arbeitsbedingungen **zu beeinflussen**.
3. Auch **internationale Menschenrechtsorganisationen** und **Sexdienstleister:innen-Selbstorganisationen** sprechen sich klar **gegen ein Sexkaufverbot** aus.
4. **Gewalt gegen Sexdienstleister:innen** und **Zwangsprostitution** sind in Österreich **gerichtlich strafbar**.

Ein Sexkaufverbot bedeutet ein indirektes Prostitutionsverbot

Die **Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen kann aber durch ein Verbot nicht wirksam unterbunden werden**, weshalb der Markt in die Illegalität abwandert. Das zeigt sich nachweislich in Ländern, wo es bereits ein Sexkaufverbot gibt, wie etwa in Schwedenⁱ, in Nordirlandⁱⁱ und in Frankreichⁱⁱⁱ. Auch in Österreich führte das faktische **Berufsverbot durch die Covid-19-Schutzmaßnahmen zu einem massiven Anstieg der illegalen Wohnungsprostitution**.^{iv}

Ein Sexkaufverbot würde auch ein Verbot sexueller Dienstleistungen für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung (Sexualassistenz bzw. -begleitung) bedeuten.

Illegalität erleichtert Menschenhandel und erschwert Opferschutz sowie Unterstützung

Verliert die Polizei den Einblick, können Menschenhändler:innen „ungestörter“ arbeiten und potentielle Menschenhandelsopfer sind **schwerer zu identifizieren**.^v Die Illegalität verhindert vertrauensbildende Maßnahmen durch die Polizei und Sexdienstleister:innen arbeiten noch isolierter. Auch Beratungsstellen verlieren Zugangsmöglichkeiten, um ihre Unterstützung anzubieten.

Eine **klare Abgrenzung** zwischen Sexdienstleistung einerseits sowie Menschenhandel und sexueller Gewalt andererseits ist Voraussetzung dafür, **Gewalt sichtbar zu machen** und dagegen gezielte Maßnahmen setzen zu können. Sexdienstleister:innen generell als Opfer zu betrachten entspricht nicht der Realität. **Ein Sexkaufverbot kriminalisiert indirekt auch Sexdienstleister:innen**. Dies führt dazu, dass **Gewalt und Ausbeutung** von Betroffenen und Kund:innen **seltener gemeldet** werden.

Ein Sexkaufverbot verstärkt die Stigmatisierung von Sexdienstleister:innen

Es zeigt sich (so auch am Beispiel Nordirland), dass das Sexkaufverbot zu **verstärkter Stigmatisierung und Marginalisierung** von Sexdienstleister:innen führt und Kund:innen **respektloser und übergriffiger** werden.

Sexdienstleister:innen verlieren in einem illegalen System an Verhandlungsposition gegenüber Kund:innen, gegenüber Vermieter:innen von Geschäftslokalen etc.: Sie werden abhängig von Dritten.

Ein Sexkaufverbot schafft keine alternativen Einkommensmöglichkeiten, sondern erhöht die oft schwierige soziale und wirtschaftliche Situation von Sexdienstleister:innen. Wenn keine legale Tätigkeit möglich ist, können auch keine Steuer- und Sozialversicherungsabgaben geleistet werden. Das führt dazu, dass im Anlassfall **keine Leistungen in Anspruch** genommen werden können (wie zB aus der Pensions- und Krankenversicherung oder den Covid-19-Härtefallfonds).

Durch eine an den Rechten von Sexdienstleister:innen orientierte Regulierung sexueller Dienstleistungen kann der Staat steuernd eingreifen und Einfluss nehmen. Nur die **Stärkung der Rechte** von Sexdienstleister:innen ermöglicht die **Verbesserung von Lebens- und Arbeitsbedingungen** und verringert die Ausbeutungsgefahr und Gewaltübergriffe.

17. Dezember 2021

ⁱ Charlotta Holmström and May-Len Skilbrei, 'The Swedish Sex Purchase Act: Where Does it Stand?' (2017), <https://www.idunn.no/oslo-law-review/2017/02/the-swedish-sex-purchase-act-where-does-it-stand>.

ⁱⁱ Department of Justice Northern Ireland, 'Assessment of impact criminalisation of purchasing sexual services' (17. September 2019) <https://www.justice-ni.gov.uk/news/report-published-impact-sex-purchase-offence>.

ⁱⁱⁱ Le Bail, Giametta, Rassouw, 'What do Sex Workers Think about the French Prostitution Act? A Study on the Impact of the Law from 13 April 2016 against the 'Prostitution System' in France (April 2018) <https://www.medecinsdumonde.org/en/actualites/publications/2018/04/12/study-impact-law-13-april-2016-against-prostitution-system-france>.

^{iv} AG Prostitution, 4. Bericht (April 2021).

^v Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK), „Herausforderungen & Forderungen der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Folge der Corona Pandemie“ (21. Dezember 2020).